

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 175



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

29. Mai 2015

Inhalt

### II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Europäische Kommission**

2015/C 175/01      Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7597 — Sabadell/TSB) <sup>(1)</sup> ..... 1

### III *Vorbereitende Rechtsakte*

#### **Europäische Zentralbank**

2015/C 175/02      Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 13. März 2015 zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates (CON/2015/10) ..... 2

### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### **Rat**

2015/C 175/03      Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen ..... 5

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2015/C 175/04	Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen .....	6
 <b>Europäische Kommission</b>		
2015/C 175/05	Euro-Wechselkurs .....	7
2015/C 175/06	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 9. Februar 2015 zu einem Beschlusentwurf in der Sache M.7194 — Liberty Global/W&W/Corelio/De Vijver Media — Berichterstatter: Dänemark .....	8
2015/C 175/07	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Liberty Global/Corelio/W&W/De Vijver Media (M.7194) .....	10
2015/C 175/08	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 24. Februar 2015 zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7194 — Liberty Global/Corelio/W&W/De Vijver Media) ( <i>Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 996</i> ) <sup>(1)</sup> .....	11

---

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7597 — Sabadell/TSB)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 175/01)

Am 18. Mai 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates<sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7597 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## III

*(Vorbereitende Rechtsakte)***EUROPÄISCHE ZENTRALBANK****STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 13. März 2015****zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates****(CON/2015/10)**

(2015/C 175/02)

**Einführung und Rechtsgrundlage**

Am 17. Dezember 2014 wurde die Europäische Zentralbank (EZB) vom Europäischen Parlament um Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes<sup>(1)</sup> (HVPI) (nachfolgend der „Verordnungsvorschlag“) ersucht. Dieser Rechtsakt würde die Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates<sup>(2)</sup> aufheben und ersetzen. Am 26. Januar 2015 wurde die EZB zum selben Vorschlag vom Rat der Europäischen Union konsultiert.

Die Zuständigkeit der EZB für die Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Der Verordnungsvorschlag fällt in den Zuständigkeitsbereich der EZB, da diese ein Hauptnutzer der HVPI-Statistik ist. Die harmonisierten Verbraucherpreisindizes sind wichtige Indikatoren im Zusammenhang mit der Geldpolitik. Sie sind für das vorrangige Ziel der EZB — die Gewährleistung von Preisstabilität im Euro-Währungsgebiet<sup>(3)</sup> — von entscheidender Bedeutung, da solide geldpolitische Beschlüsse von verlässlichen und qualitativ hochwertigen HVPI-Statistiken abhängen. Außerdem unterstützen sie das Eurosystem bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Finanzmarktstabilität<sup>(4)</sup>.

Die vorliegende Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.

**1. Allgemeine Anmerkungen**

Die EZB unterstützt die Bemühungen der Europäischen Kommission (Eurostat), den unionsrechtlichen Rahmen für die Erstellung von HVPI-Statistiken zu überprüfen und zu modernisieren.

**2. Konsultation der EZB und ihre Beteiligung an den Vorarbeiten und Durchführungsmaßnahmen**

2.1. Angesichts der beständigen Beiträge der EZB zum HVPI-Rahmen und der Bedeutung von qualitativ hochwertigen HVPI-Statistiken für eine solide Geldpolitik und insbesondere für die Erreichung des vorrangigen Ziels der EZB — die Gewährleistung von Preisstabilität — sollte die EZB weiterhin zu künftigen Änderungen dieses Rahmens angehört werden<sup>(5)</sup>.

<sup>(1)</sup> COM(2014) 724 final.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vom 23. Oktober 1995 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (ABl. L 257 vom 27.10.1995, S. 1).

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 127 Absatz 1 des Vertrags und Artikel 2 Satz 1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“).

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich und Artikel 127 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 139 Absatz 2 Buchstabe c des Vertrags sowie Artikel 3.1 erster Gedankenstrich und Artikel 3.3 in Verbindung mit Artikel 42.1 der ESZB-Satzung.

<sup>(5)</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95, dem zufolge die Kommission die EZB um eine Stellungnahme zu den Maßnahmen ersucht, die sie dem Ausschuss für das Europäische Statistische System vorzulegen gedenkt.

- 2.2. Insbesondere ist die EZB gemäß Artikel 127 Absatz 4 und Artikel 282 Absatz 5 des Vertrags zu Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, welche die Kommission gemäß dem geänderten rechtlichen Rahmen für den HVPI erlassen kann, zu konsultieren<sup>(1)</sup>. Die Pflicht zur Anhörung und die Vorteile einer Konsultation der EZB wurden vom Europäischen Gerichtshof in der Rechtssache *Kommission/EZB*<sup>(2)</sup> hervorgehoben.
- 2.3. Im Einklang mit den bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2494/95<sup>(3)</sup> und ungeachtet der Zusammenarbeit bei der Ausarbeitung von Rechtsakten sollte im Erwägungsgrund 2 des Verordnungsvorschlags die Zuständigkeit der EZB zum Ausdruck gebracht werden, aufgrund derer sie zu Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten, die gemäß dem Verordnungsvorschlag erlassen werden, anzuhören ist.

### 3. Nutzung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten

- 3.1. In Bezug auf die Befugnis der Kommission, auf Grundlage von Artikel 290 des Vertrags delegierte Rechtsakte zu erlassen, ist die EZB der Auffassung, dass die Schwelle, unterhalb deren Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, Teilindizes harmonisierter Indizes bereitzustellen, sowie die Liste von Teilindizes, zu deren Erstellung die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind<sup>(4)</sup>, bedeutende Bestandteile des Verordnungsvorschlags sind. Diese Punkte sind grundlegend für die Gewährleistung von soliden und harmonisierten Verbraucherpreisindizes. Änderungen dieser Parameter haben direkte Auswirkungen auf den Erfassungsgrad und die Solidität der Indizes. Sie beeinflussen die Qualität und Zuverlässigkeit der Indizes beträchtlich. Die EZB ist daher der Auffassung, dass delegierte Rechtsakte keine geeigneten Rechtsinstrumente für die Festlegung von Regeln für diese wesentlichen Elemente des HVPI-Rahmens sind. Diese Fragen sollten im Verordnungsvorschlag entschieden und festgelegt werden. Die EZB schlägt vor, die bewährten Schwellenwerte von einem Promille der vom HVPI erfassten Gesamtausgaben und von einem Prozent für den Preisindex für selbst genutztes Wohneigentum und den Immobilienpreisindex in Artikel 5 Absätze 6 und 7 aufzunehmen.
- 3.2. Die EZB befürwortet den vorgeschlagenen Artikel 5 Absatz 1 im Zusammenhang mit Artikel 2 Buchstabe q über die Erhebung von Daten zu „administrierten Preisen“ als Teil der „Basisinformationen“, die bezüglich HVPIs (und HVPIs zu konstanten Steuersätzen) bereitgestellt werden sollten. Die EZB verfolgt Preisentwicklungen, die vom Staat (auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene, einschließlich nationaler Regulierungsbehörden) entweder direkt festgesetzt oder in erheblichem Umfang beeinflusst werden, sowie die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den gesamten HVPI. Diese Informationen sind für die Analyse von Inflationsentwicklungen von großem Nutzen. Für eine Einteilung in nicht, hauptsächlich oder vollständig administrierte Preise sind jedoch weitere Vorgaben erforderlich. Diese Klassifikation ist oft unklar. Für Indizes, die sich auf administrierte Preise beziehen oder diese ausschließen, würde es die EZB begrüßen, wenn die Kommission in einem gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags erlassenen Durchführungsrechtsakt Orientierungshilfe leisten würde, sodass die harmonisierte Definition und Anwendung dieser Konzepte gewährleistet ist.

### 4. Methodische Fragen

- 4.1. Die EZB stimmt der Kommission zu, dass der neue rechtliche Rahmen in Bezug auf die Sicherung von Qualität und Kohärenz nicht hinter die aktuellen Anforderungen für die Erstellung harmonisierter Indizes zurückfallen sollte. Die Errungenschaften der letzten 20 Jahre seit Erlass der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 sollten erhalten und, wo dies möglich ist, verbessert werden.
- 4.2. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags führt eine größere Spanne für systematische Unterschiede bei den jährlichen Wachstumsraten des Preisindex für selbst genutztes Wohneigentum und des Immobilienpreisindex ein, die aus Abweichungen von den im Verordnungsvorschlag festgelegten Konzepten oder Methoden herrühren könnten. Während die Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission<sup>(5)</sup> keine Angaben hierzu

<sup>(1)</sup> Siehe z. B. Nummer 1.3 der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 15. Februar 2007 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union zu acht Vorschlägen zur Änderung der Richtlinien 2006/49/EG, 2006/48/EG, 2005/60/EG, 2004/109/EG, 2004/39/EG, 2003/71/EG, 2003/6/EG und 2002/87/EG in Bezug auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (CON/2007/4), (2007/C 39/01) (ABL C 39 vom 23.2.2007, S. 1); Nummer 2 der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 19. Oktober 2012 zu einem Vorschlag für eine Verordnung der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2214/96 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes (HVPI): Übermittlung und Verbreitung von Teilindizes des HVPI in Bezug auf die Schaffung harmonisierter Verbraucherpreisindizes zu konstanten Steuersätzen und zu einem Vorschlag für eine Verordnung der Kommission zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (CON/2012/77), (2013/C 73/03) (ABL C 73 vom 13.3.2013, S. 5).

<sup>(2)</sup> Urteil vom 10. Juli 2003 in der Rechtssache C-11/00, *Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Europäische Zentralbank*, Slg. 2003, I-7147, insbesondere Randnummern 110 und 111. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass die Pflicht zur Anhörung der EZB „im Wesentlichen gewährleisten soll, dass der Urheber eines solchen Rechtsakts diesen erst erlässt, nachdem er die Einrichtung gehört hat, die aufgrund der spezifischen Zuständigkeiten, die sie im Gemeinschaftsrahmen auf dem betreffenden Gebiet wahrnimmt, und aufgrund ihres großen Sachverstands in besonderem Maß in der Lage ist, zu dem beabsichtigten Erlassverfahren in zweckdienlicher Weise beizutragen“.

<sup>(3)</sup> Siehe Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95.

<sup>(4)</sup> Siehe Artikel 5 Absätze 6 und 7 des Verordnungsvorschlags.

<sup>(5)</sup> Verordnung (EU) Nr. 93/2013 der Kommission vom 1. Februar 2013 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates über harmonisierte Verbraucherpreisindizes im Hinblick auf die Schaffung von Preisindizes für selbst genutztes Wohneigentum (ABL L 33 vom 2.2.2013, S. 14).

enthält, dringt die EZB nachdrücklich darauf, den Standard von 0,1 Prozentpunkten anzuwenden, der für die Beurteilung der Vergleichbarkeit von Teilindizes des HVPI verwendet wird. Dies könnte durch die Streichung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags und die Beseitigung der Einschränkung des Geltungsbereichs von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a erreicht werden. Eine Lockerung der Vergleichbarkeitserfordernisse würde die Qualität der Teilindizes für selbst genutztes Wohneigentum und Immobilienpreise mindern.

- 4.3. Die Erstellung von Teilindizes in größeren Zeitabständen als im Verordnungsvorschlag festgelegt sollte weiterhin der vorherigen Genehmigung durch die Kommission (Eurostat) unterliegen. Gegenwärtig wird dies durch Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 <sup>(1)</sup> gewährleistet. Dieselbe Anforderung sollte in Artikel 6 Absatz 3 des Verordnungsvorschlags sowie in der Durchführungsverordnung berücksichtigt werden.

Soweit die EZB empfiehlt, den Verordnungsvorschlag zu ändern, sind spezielle Redaktionsvorschläge mit Begründung in einem technischen Arbeitspapier aufgeführt.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 13. März 2015.

*Der Präsident der EZB*

Mario DRAGHI

---

<sup>(1)</sup> Die Preiserhebung erfolgt mit monatlicher Periodizität. Sofern eine weniger häufige Erhebung der Erstellung eines den Vergleichbarkeitsanforderungen des Artikels 4 entsprechenden HVPI nicht entgegensteht, kann die Kommission (Eurostat) Ausnahmen von der monatlichen Preiserhebung gestatten. Dieser Absatz steht einer häufigeren Preiserhebung nicht entgegen.

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## RAT

**Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem  
Beschluss 2013/255/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über  
restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen**

(2015/C 175/03)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2015/837 des Rates <sup>(1)</sup>, und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2015/828 des Rates <sup>(2)</sup>, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Nach Überprüfung der in den vorgenannten Anhängen enthaltenen Liste der benannten Personen und Organisationen hat der Rat der Europäischen Union entschieden, dass die im Beschluss 2013/255/GASP und in der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 vorgesehenen restriktiven Maßnahmen für diese Personen und Organisationen weiter gelten sollten.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des bzw. der betreffenden Mitgliedstaates/Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang IIa der Verordnung (EU) Nr. 36/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 1. März 2016 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
GD C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brüssel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2013/255/GASP und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

---

<sup>(1)</sup> Abl. L 132 vom 29.5.2015, S. 82.

<sup>(2)</sup> Abl. L 132 vom 29.5.2015, S. 3.

**Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen**

(2015/C 175/04)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> auf Folgendes hingewiesen:

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates <sup>(2)</sup>.

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch den Generaldirektor der Generaldirektion C — Auswärtige Angelegenheiten, Erweiterung und Katastrophenschutz des Generalsekretariats des Rates; die mit der Verarbeitung betraute Stelle ist das Referat 1C der Generaldirektion C und kann unter folgender Anschrift kontaktiert werden:

Rat der Europäischen Union  
Generalsekretariat  
DG C 1C  
Rue de la Loi/Wetstraat 175  
1048 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: [sanctions@consilium.europa.eu](mailto:sanctions@consilium.europa.eu)

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dieser Verordnung erfüllen.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung und andere diesbezügliche Daten.

Die zu erhebenden personenbezogenen Daten können soweit erforderlich mit dem Europäischen Auswärtigen Dienst und der Europäischen Kommission ausgetauscht werden.

Unbeschadet der in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a und d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Einschränkungen werden Anträge auf Zugang, Berichtigung oder Widerspruch gemäß Abschnitt 5 des Beschlusses 2004/644/EG des Rates <sup>(3)</sup> beantwortet.

Die personenbezogenen Daten werden für 5 Jahre ab dem Zeitpunkt der Entfernung der betroffenen Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte einzufrieren sind, oder ab dem Ende der Gültigkeitsdauer der Maßnahme oder für die Dauer von bereits begonnenen Gerichtsverfahren gespeichert.

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 können sich die betroffenen Personen an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 296 vom 21.9.2004, S. 16.

# EUROPÄISCHE KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

28. Mai 2015

(2015/C 175/05)

### 1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,0896	CAD	Kanadischer Dollar	1,3594
JPY	Japanischer Yen	135,36	HKD	Hongkong-Dollar	8,4484
DKK	Dänische Krone	7,4598	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5213
GBP	Pfund Sterling	0,71240	SGD	Singapur-Dollar	1,4723
SEK	Schwedische Krone	9,2617	KRW	Südkoreanischer Won	1 208,30
CHF	Schweizer Franken	1,0344	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,2001
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,7568
NOK	Norwegische Krone	8,4910	HRK	Kroatische Kuna	7,5817
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 380,97
CZK	Tschechische Krone	27,463	MYR	Malaysischer Ringgit	3,9797
HUF	Ungarischer Forint	308,65	PHP	Philippinischer Peso	48,560
PLN	Polnischer Zloty	4,1289	RUB	Russischer Rubel	57,1277
RON	Rumänischer Leu	4,4435	THB	Thailändischer Baht	36,909
TRY	Türkische Lira	2,8970	BRL	Brasilianischer Real	3,4373
AUD	Australischer Dollar	1,4267	MXN	Mexikanischer Peso	16,7079
			INR	Indische Rupie	69,5410

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 9. Februar 2015 zu einem Beschlussentwurf in der Sache M.7194 — Liberty Global/W&W/Corelio/De Vijver Media**

**Berichterstatter: Dänemark**

(2015/C 175/06)

**Zusammenschluss**

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung handelt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das angemeldete Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

**Relevante Märkte**

3. Der Beratende Ausschuss stimmt der von der Kommission im Beschlussentwurf vorgenommenen Abgrenzung der sachlich und räumlich relevanten Märkte zu.
4. Der Beratende Ausschuss teilt insbesondere die Auffassung der Kommission, dass zum Zwecke der Prüfung des Vorhabens die folgenden Märkten unterschieden werden sollten:
  - a) der belgische bzw. enger gefasste (regionale) Markt für die Produktion von Fernsehinhalten und der belgische bzw. enger gefasste (regionale) Markt für die Vergabe von Sendelizenzen für Fernsehinhalte;
  - b) der Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet und der Markt für die Bereitstellung von Premium-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet;
  - c) der Markt für die Bereitstellung von Fernsehdiensten auf Vorleistungsebene in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet;
  - d) der belgische bzw. enger gefasste (regionale) Markt für den Verkauf von Sendezeit für Werbung (auf Fernsehkanälen).

**Wettbewerbsrechtliche Würdigung**

5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt oder einem wesentlichen Teil desselben gibt. Dabei geht es um
  - a) die vertikale Verbindung zwischen dem Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet auf der einen Seite und dem nachgelagerten Markt für die Erbringung von Fernsehdiensten für Endnutzer in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet auf der anderen Seite. Anlass zu Bedenken geben
    - i) eine Abschottung auf Vorleistungsebene,
    - ii) eine Abschottung von einem ausreichenden Kundenstamm.

**Abhilfemaßnahmen**

6. Der Beratende Ausschuss teilt, auch in Anbetracht der Entwicklungen nach der Anmeldung, die in Abschnitt 6 des Beschlussentwurfs zusammengefasst sind, die Auffassung der Kommission, dass die Verpflichtungen ausreichen, um die Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des geplanten Zusammenschlusses mit dem Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt bzw. einem wesentlichen Teil desselben auszuräumen, und zwar in Bezug auf
  - a) die vertikale Verbindung zwischen dem Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet auf der einen Seite und dem nachgelagerten Markt für die Erbringung von Fernsehdiensten für Endnutzer in dem vom Kabelnetz von Telenet abgedeckten Gebiet auf der anderen Seite. Anlass zu Bedenken geben
    - i) eine Abschottung auf Vorleistungsebene,
    - ii) eine Abschottung von einem ausreichenden Kundenstamm.

Eine Minderheit des Beratenden Ausschusses enthält sich der Stimme.

7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der angemeldete Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb im gesamten Binnenmarkt oder in einem wesentlichen Teil desselben voraussichtlich nicht erheblich beeinträchtigen wird, sofern die von den beteiligten Unternehmen eingegangenen Verpflichtungen alle uneingeschränkt erfüllt werden. Eine Minderheit des Beratenden Ausschusses enthält sich der Stimme.
  8. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der geplante Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte. Eine Minderheit des Beratenden Ausschusses enthält sich der Stimme.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Liberty Global/Corelio/W&W/De Vijver Media****(M.7194)**

(2015/C 175/07)

1. Am 18. August 2014 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Liberty Global plc („Liberty Global“), Corelio Publishing NV („Corelio“) und Waterman & Waterman NV („W&W“) (zusammen die „Anmelder“) erwerben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung <sup>(2)</sup> durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen De Vijver Media (im Folgenden „Vorhaben“).
2. Das Vorhaben hat im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung.
3. Am 22. September 2014 erließ die Kommission einen Beschluss zur Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung. Die Kommission gelangte zu dem vorläufigen Schluss, dass das Vorhaben aufgrund nichtkoordinierter vertikaler Effekte Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen gab. Die Anmelder gaben am 6. Oktober 2014 eine schriftliche Stellungnahme ab.
4. Am 16. Oktober 2014 verlängerte die Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung die Frist für die Prüfung des Vorhabens um 20 Arbeitstage.
5. Belgacom NV legte ein „hinreichendes Interesse“ im Sinne des Artikels 18 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung dar und wurde am 9. Dezember 2014 nach Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU als betroffener Dritter anerkannt.
6. Um die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, legten die Anmelder am 24. November 2014 Verpflichtungsangebote vor. Die Kommission unterzog diese einem Markttest, der ergab, dass Verbesserungen erforderlich waren, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Am 9. Dezember 2014 und am 12. Dezember 2014 übermittelten die Anmelder überarbeitete Verpflichtungsangebote und am 9. Februar 2015 endgültige Verpflichtungsangebote. Das Kernelement der endgültigen Verpflichtungsangebote besteht in der Verpflichtung, Fernsehanbietern zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen Zugang zu den linearen Standard-Pay-TV-Kanälen „Vier“ und „Vijf“ und etwaigen künftigen Standard-Pay-TV-Kanälen sowie damit zusammenhängenden Nebenrechten für die Ausstrahlung in Belgien zu gewähren.
7. Auf der Grundlage der überarbeiteten endgültigen Verpflichtungen wird das Vorhaben im Beschlussentwurf für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
8. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten. Ich bin zu dem Ergebnis gelangt, dass dies der Fall ist.
9. Mir sind in dieser Sache keine Anträge oder Beschwerden vonseiten der Verfahrensbeteiligten zugegangen. Insgesamt komme ich zu dem Schluss, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 12. Februar 2015

Joos STRAGIER

---

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) („Fusionskontrollverordnung“).

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission****vom 24. Februar 2015****zur Feststellung der Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.7194 — Liberty Global/Corelio/W&W/De Vijver Media)***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 996)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 175/08)

Am 24. Februar 2015 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren einen Beschluss nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen<sup>(1)</sup>, insbesondere nach Artikel 8 Absatz 2, erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbsache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: [http://ec.europa.eu/comm/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html)

**I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN**

- (1) Liberty Global plc („Liberty Global“) bietet in mehreren europäischen Ländern über sein Kabelnetz Fernseh-, Internet- und Telefondienste an. In Belgien ist Liberty Global der kontrollierende Anteilseigner des Unternehmens Telenet, das Eigentümer und Betreiber eines Kabelnetzes ist, das fast ganz Flandern, Teile von Brüssel und eine Gemeinde in Wallonien abdeckt. Telenet bietet auch eine Reihe von Pay-TV-Kanälen sowie Videoabrufdienste an.
- (2) Waterman & Waterman NV („Waterman & Waterman“) ist eine Finanzholdinggesellschaft, die von den beiden natürlichen Personen Wouter Vandenhoute und Erik Watté kontrolliert wird.
- (3) Corelio Publishing NV („Corelio Publishing“) verlegt Zeitungen, bietet Online-Nachrichten an und verkauft Werbeflächen.
- (4) De Vijver Media NV („De Vijver Media“) betreibt die beiden niederländischsprachigen Fernsehkanäle „Vier“ und „Vijf“. Darüber hinaus produziert De Vijver Media vor allem über seine Tochtergesellschaft Woestijnvis NV Fernseh-inhalte und verkauft Sendezeit für Werbung auf seinen Kanälen „Vier“ und „Vijf“ sowie auf mehreren kleineren Fernsehkanälen anderer Anstalten.

**II. DAS VORHABEN**

- (5) Am 18. August 2014 ging bei der Kommission die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ein. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Liberty Global erwirbt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zusammen mit den Unternehmen Waterman & Waterman und Corelio Publishing durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen De Vijver Media.
- (6) Am 17. Juni 2014 schlossen Telenet, W&W und Corelio eine Vereinbarung, derzufolge Telenet 33,33 % der Anteile von De Vijver Media erwirbt und sich zudem an einer Kapitalerhöhung von De Vijver Media beteiligt. Infolgedessen wird Telenet 50 % der Anteile an De Vijver Media halten, während Waterman & Waterman und Corelio Publishing jeweils 25 % innehaben werden. Die drei Anteilseigner von De Vijver Media werden bei Vollzug des Zusammenschlusses eine Gesellschaftervereinbarung schließen. Auf der Grundlage ihrer jeweiligen Anteile an dem Unternehmen und den Bestimmungen der Gesellschaftervereinbarung werden die drei Anteilseigner die gemeinsame Kontrolle über De Vijver Media ausüben.

**III. DIE SACHLICH UND DIE RÄUMLICH RELEVANTEN MÄRKTE**

- (7) Fernsehanstalten wie De Vijver Media stellen Fernsehangebietern wie Telenet Fernsehkanäle bereit. Die Kommission grenzt im Beschluss den sachlich relevanten Markt, auf dem De Vijver Media tätig ist, ab als den Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren und von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene. Standard-Pay-TV-Kanäle sind Kanäle, die zu dem Standard-Kanalpaket gehören, das Fernsehanbieter anbieten. In Belgien zahlen die meisten Haushalte einem Kabelnetzbetreiber oder einer Telefongesellschaft eine monatliche Gebühr für die Bereitstellung eines solchen Standard-Fernsehkanalpakets. Die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ von De Vijver Media gehören zu diesem Standardpaket und sind daher Standard-Pay-TV-Kanäle. Nur die Kanäle der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind ohne Abonnement gebührenfrei empfangbar und stellen somit frei empfangbare Kanäle dar. Angesichts der geringen Zahl von Zuschauern, die ausschließlich frei empfangbare Fernsehdienste nutzen, brauchte die Kommission nicht zu entscheiden, ob die Bereitstellung frei empfangbarer Fernsehkanäle auf Vorleistungsebene und die Bereitstellung von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene separate Märkte bilden, da dies keine Auswirkungen auf das Ergebnis der wettbewerbsrechtlichen Würdigung hat. In räumlicher Hinsicht wird der relevante Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren und von Standard-Pay-TV-Kanälen durch das von Telenet abgedeckte Gebiet abgegrenzt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

- (8) Fernsehanbieter wie Telenet stellen ihren Abonnenten über ein Netzwerk Fernsehkanäle bereit. Die Kommission grenzt im Beschluss den sachlich relevanten Markt, auf dem Telenet als Fernsehanbieter tätig ist, ab als Markt für die Bereitstellung von Fernsehdiensten auf Endkundenebene. Dabei lässt sie offen, ob sich dieser Markt aus zwei separaten sachlich relevanten Märkten, nämlich dem Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Fernsehdiensten und von Standard-Pay-TV-Diensten einerseits und dem Markt für die Bereitstellung von Premium-Pay-TV-Diensten andererseits, zusammensetzt. In räumlicher Hinsicht werden diese relevanten Endkundenmärkte durch das von Telenet abgedeckte Gebiet abgegrenzt.
- (9) Die Kommission grenzt im Beschluss außerdem einen Markt für die Produktion von Fernsehinhalten und einen Markt für die Vergabe bzw. den Erwerb von Sendelizenzen für Fernsehinhalte ab. Dabei lässt sie offen, ob diese Märkte nationale Ausdehnung haben (und somit ganz Belgien umfassen) oder enger abzugrenzen sind (und nur Flandern umfassen).
- (10) Ferner lässt die Kommission offen, ob der Markt für Fernsehwerbung einen von anderen Werbeformen abzugrenzenden Markt darstellt. Sollte dies der Fall sein, würde er in räumlicher Hinsicht ganz Belgien oder nur einen Teil davon (Flandern) umfassen.

#### IV. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (11) Das Vorhaben gibt in Bezug auf den Markt für die Produktion von Fernsehinhalten und den Markt für die Vergabe von Sendelizenzen für Fernsehinhalte keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken. Der jeweilige Marktanteil von De Vijver Media ist gering, und die Inhalte, die das Unternehmen über seine Tochtergesellschaft Woestijnvis NV produziert, sind für Fernsehanstalten und Fernsehanbieter nicht unbedingt erforderlich, um im Wettbewerb bestehen zu können. Auch in Bezug auf einen etwaigen separaten Markt für Fernsehwerbung gibt das Vorhaben keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken.
- (12) Das Vorhaben gibt jedoch Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken, weil De Vijver Media Fernsehanbietern, die mit Telenet konkurrieren, den Zugang zu den Kanälen „Vier“ und „Vijf“ vorenthalten könnte (Marktabschottung auf Vorleistungsebene). Außerdem wirft das Vorhaben wettbewerbsrechtliche Bedenken auf, weil Telenet Wettbewerbern von De Vijver Media den Zugang zu seinem Kabelnetz verweigern könnte.
  1. **Abschottung auf Vorleistungsebene: De Vijver Media könnte Fernsehanbietern, die mit Telenet konkurrieren, den Zugang zu seinen Kanälen vorenthalten**
- (13) Bei den Kanälen „Vier“ und „Vijf“ handelt es sich um wichtige Vorleistungen für Fernsehanbieter. Die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ werden von Fernsehzuschauern in Flandern und Brüssel häufig eingeschaltet. Antworten im Rahmen der Marktuntersuchung ist zu entnehmen, dass Fernsehanbieter in der Lage sein müssen, ihren Abonnenten diese Kanäle anzubieten, um im Wettbewerb mit Telenet zu bestehen.
- (14) Sowohl Telenet als auch De Vijver Media haben die Möglichkeit, eine vollständige oder partielle Marktabschottung auf Vorleistungsebene vorzunehmen. Eine vollständige Marktabschottung auf Vorleistungsebene würde bedeuten, dass Telenet und De Vijver Media sich weigern, Fernsehanbietern, die mit Telenet im Wettbewerb stehen, Sendelizenzen für die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ zu gewähren. Bei einer partiellen Marktabschottung würden Telenet und De Vijver Media die Preise für die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ erhöhen oder konkurrierende Fernsehanbieter auf andere Weise benachteiligen.
- (15) Nach Durchführung des Vorhabens werden noch zwei weitere Anteilseigner gemeinsam mit Telenet die Kontrolle über De Vijver Media ausüben. Die Kommission hat geprüft, ob die beiden anderen Anteilseigner Telenet daran hindern könnten, den Markt auf Vorleistungsebene abzuschotten. Auf der Grundlage einer Analyse der Gesellschaftervereinbarung ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass dies nicht der Fall ist und dass Telenet eigenmächtig den Markt auf Vorleistungsebene abschotten könnte.
- (16) Wenn die drei Anteilseigner von De Vijver Media gemeinsam handeln, ist auch De Vijver Media in der Lage, den Vorleistungsmarkt abzuschotten. Ob die drei Anteilseigner von De Vijver Media gemeinsam handeln würden, hängt davon ab, ob alle drei einen Anreiz hätten, eine solche Abschottungsstrategie zu verfolgen. Die beiden anderen Anteilseigner des Unternehmens hätten einen Anreiz zur partiellen Marktabschottung auf Vorleistungsebene, da dadurch die Lizenzgebühreneinnahmen (Gebühren, die Fernsehanbieter an Fernsehanstalten für das Recht zur Übertragung der Kanäle entrichten) für De Vijver Media steigen würden. Möglicherweise besteht für die beiden anderen Anteilseigner kein Anreiz zur vollständigen Marktabschottung, doch könnte Telenet die Anreize der beiden anderen Anteilseigner an die eigenen angleichen, indem Telenet sie für etwaige Einnahmeverluste entschädigt, die sich aus einer vollständigen Marktabschottung auf Vorleistungsebene ergäben.
- (17) Um zu beurteilen, ob für De Vijver Media ein Anreiz zur vollständiger Marktabschottung auf Vorleistungsebene bestünde, hat die Kommission Kosten und Nutzen einer solchen Abschottung quantifiziert. Die Kosten sind die Werbeeinnahmen und Lizenzgebühren, die De Vijver Media entgehen würden, da seine Kanäle nicht mehr von mit Telenet konkurrierenden Fernsehanbietern übertragen würden. Der Nutzen sind die Erlöse, die Telenet dadurch entstünden, dass Abonnenten von konkurrierenden Anbietern zu Telenet wechseln. Auf der Grundlage eines Kosten-Nutzen-Vergleichs hat die Kommission dann berechnet, wie viele Abonnenten von Wettbewerbern zu Telenet wechseln müssten, damit sich die vollständige Marktabschottung auszahlt.

- (18) Wenn die Wettbewerber von Telenet die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ nicht mehr im Angebot hätten, würden nach Schätzung der Kommission erheblich mehr Abonnenten zu Telenet wechseln als für die Rentabilität einer vollständigen Marktabschottung erforderlich. Da der Nutzen einer vollständigen Marktabschottung auf Vorleistungsebene die Kosten überwiegt, bestünde für Telenet und De Vijver Media ein starker Anreiz zur vollständigen Marktabschottung auf Vorleistungsebene.
- (19) Telenet und De Vijver Media hätten ferner einen starken Anreiz zur partiellen Marktabschottung auf Vorleistungsebene, da dadurch die Lizenzgebühreneinnahmen für De Vijver Media steigen würden.
- (20) Eine Marktabschottung auf Vorleistungsebene hätte wettbewerbsschädigende Auswirkungen auf den Markt für die Bereitstellung von Fernsehdiensten für Endkunden. Telenet hat auf diesem Markt aufgrund seiner hohen Marktanteile und verschiedener anderer Faktoren eine beherrschende Stellung inne. Eine Marktabschottung auf Vorleistungsebene würde die Marktzutrittsschranken erhöhen, da neue Anbieter kaum mit Telenet konkurrieren könnten, wenn sie die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ nicht im Angebot hätten. Daher würde die beherrschende Stellung von Telenet weiter ausgebaut. Eine Marktabschottung auf Vorleistungsebene würde auch den Wettbewerbsdruck vonseiten bestehender Fernsehanbieter verringern, da diese „Vier“ und „Vijf“ nicht anbieten könnten.

## **2. Abschottung von einem ausreichenden Kundenstamm: Telenet könnte mit De Vijver Media konkurrierende Fernsehanstalten in seinem Kabelnetz benachteiligen**

- (21) Auf dem Fernsehmarkt liegt eine vollständige Abschottung von einem Kunden vor, wenn einer Fernsehanstalt der Zugang zu einem nachgelagerten Fernsehanbieter verwehrt wird. Dies führt dazu, dass Abonnenten die ausgeschlossenen Kanäle nicht empfangen können. Eine subtilere Form des Ausschlusses, die partielle Abschottung von einem Kunden, liegt vor, wenn ein Fernsehanbieter einen Kanal zwar bereitstellt, den Kanal jedoch auf bestimmte Weise qualitativ benachteiligt. Ein Fernsehanbieter könnte etwa den Zugang zu Inhalten eines Wettbewerbers in seinem Netz erschweren, indem er z. B. dessen Kanäle weiter unten in der Kanalliste bzw. im elektronischen Programmführer aufführt, wodurch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sich Zuschauer stattdessen für Fernsehkanäle der eigenen Fernsehanstalt entscheiden.
- (22) Telenet ist ein wichtiger Kunde mit erheblicher Marktmacht auf dem nachgelagerten Markt für die Bereitstellung von Fernsehdiensten. Angesichts des hohen Anteils von Telenet auf diesem Endkundenmarkt vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Fernsehanstalten die Vertriebsplattform von Telenet nutzen müssen, um in Flandern tätig sein zu können.
- (23) Telenet kann (außer bei Einspeisepflichten) entscheiden, welche linearen Kanäle es bereitstellt und welche nichtlinearen Inhalte eine Fernsehanstalt über sein Netz übertragen kann. Somit hat Telenet die Möglichkeit, andere Unternehmen von Kunden abzuschotten.
- (24) Zudem dürfte Telenet auch einen Anreiz haben, andere Unternehmen von Kunden abzuschotten. Eine solche Strategie würde sich gegen Kanäle richten, die in Bezug auf Zuschauer und Werbekunden enge Wettbewerber von De Vijver Media sind. Schließlich würde De Vijver Media, wenn andere Kanäle von Kunden abgeschottet würden, höhere Werbeeinnahmen erzielen. Diese Mehreinnahmen dürften dann besonders hoch ausfallen, wenn ein Kanal, der „Vier“ oder „Vijf“ ähnlich ist, nicht mehr über das Kabelnetz von Telenet bereitgestellt würde. Der Ausschluss eines Kanals, dessen Profil und Zuschauerkreis sich von jenen von „Vier“ und „Vijf“ unterscheidet, dürfte dagegen kaum beträchtliche Mehreinnahmen zur Folge haben. In Anbetracht der Ähnlichkeiten in Bezug auf die Zuschauer und die Art der Inhalte ist die Kommission der Auffassung, dass sich eine solche Strategie der Abschottung von Kunden wahrscheinlich gegen die Kanäle 2BE und Vitaya der Fernsehanstalt Mediaaan und den VRT-Kanal Canvas sowie die nichtlinearen Dienste dieser beiden Fernsehanstalten richten würde.
- (25) Wie stark Telenet und De Vijver Media insgesamt von der Abschottung von Kunden profitieren würden, hinge davon ab, wie viele Endkunden Telenet aufgrund der Abschottung verlöre. Im Falle weniger Anbieterwechsel verlöre Telenet nicht viele Abonnenten, sodass die Abschottung von Kunden nur geringe Kosten verursachen würde. Schätzungen der Kommission zufolge wäre die Zahl der Anbieterwechsel jedoch zu hoch, als dass eine vollständige Abschottung von Kunden (d. h. keine Bereitstellung des Kanals über das Kabelnetz von Telenet) für Telenet rentabel wäre. Allerdings dürfte Telenet einen Anreiz zur partiellen Abschottung von Kunden durch gewisse qualitative Benachteiligungen der Kanäle und der nichtlinearen Dienste konkurrierender Fernsehanbieter gegenüber De Vijver Media haben. Telenet könnte eine partielle Abschottung von Kunden auch als glaubwürdige Drohung in Verhandlungen einsetzen und so seine Verhandlungsposition gegenüber Mediaaan und VRT verbessern; dann könnte Telenet in den Verhandlungen über einen Einspeisevertrag eine unnachgiebigere Haltung einnehmen.
- (26) Eine partielle Abschottung von Kunden hätte wettbewerbsschädigende Auswirkungen. Qualitative Benachteiligungen durch Telenet hätten Qualitätseinbußen für die Zuschauer zur Folge, die Konkurrenzkanäle über das Kabelnetz von Telenet empfangen. Außerdem würde der Wettbewerb auf dem Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen auf Vorleistungsebene verringert, da die Fernsehanstalten Mediaaan und VRT als Wettbewerber geschwächt werden könnten.

### 3. Ergebnis der wettbewerbsrechtlichen Würdigung

- (27) Der Zusammenschluss gibt Anlass zu Bedenken hinsichtlich einer möglichen Abschottung von Vorleistungen in Form der Kanäle „Vier“ und „Vijf“ von De Vijver Media und hinsichtlich einer möglichen partiellen Abschottung von Kunden, weil Telenet in der Lage wäre und einen Anreiz hätte, die Kanäle von VRT und Medialaan qualitativ zu benachteiligen. Somit gibt der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu Bedenken, dass er zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für die Bereitstellung von Fernsehdiensten für Endkunden in dem von Telenet abgedeckten Gebiet und auf dem Markt für die Bereitstellung von frei empfangbaren Kanälen und von Standard-Pay-TV-Kanälen in dem von Telenet abgedeckten Gebiet führen würde.

#### V. ENTWICKLUNGEN NACH DER ANMELDUNG DES ZUSAMMENSCHLUSSES

- (28) Während die Kommission das Zusammenschlussvorhaben prüfte, schloss De Vijver Media mit mehreren Fernsehanbietern einschließlich Belgacom neue Einspeiseverträge. De Vijver Media bot ferner an, die Laufzeit einiger mit anderen Fernsehanbietern geschlossenen Einspeiseverträge zu verlängern. Durch diese Einspeiseverträge wird das Risiko einer Abschottung von Vorleistungen gemindert, da sie gewährleisten, dass die Fernsehanbieter Zugang zu den Kanälen „Vier“ und „Vijf“ haben. Allerdings werden dadurch die Bedenken der Kommission hinsichtlich einer möglichen Abschottung von Vorleistungen nicht vollkommen ausgeräumt, da die Verträge nicht alle Rechte in Bezug auf die Ausstrahlung der Kanäle „Vier“ und „Vijf“ abdecken und potenzielle neue Marktteilnehmer über keine Einspeiseverträge verfügen.
- (29) Während die Kommission das Vorhaben prüfte, schlug ferner Telenet Änderungen an seinen Einspeiseverträgen mit den Fernsehanstalten VRT und Medialaan vor. Diese Verträge enthalten die Bedingungen, zu denen Telenet die Kanäle von VRT und Medialaan ausstrahlt, einschließlich der von Telenet zu entrichtenden Gebühren. Telenet und VRT änderten ihren Einspeisevertrag und verlängerten seine Laufzeit. Die Änderungen umfassten mehrere neue Bestimmungen, mit denen VRT vor einer Abschottung von Kunden geschützt werden soll. Ferner machte Telenet Medialaan ein verbindliches und unwiderrufliches Angebot, die Laufzeit des Einspeisevertrags zu verlängern und den Vertrag dahingehend zu ändern, dass Medialaan vor einer Abschottung von Kunden geschützt ist. Die Anmelder haben sich förmlich verpflichtet, dieses Angebot nach Vollzug des Zusammenschlusses sechs Monate lang aufrechtzuerhalten.

#### VI. VERPFLICHTUNGEN

##### 1. Beschreibung der Verpflichtungen

- (30) Um die von der Kommission festgestellten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, legten die Anmelder Verpflichtungsangebote vor. Das wichtigste Angebot ist die Zusage sicherzustellen, dass De Vijver Media allen akzeptablen Anträgen von Fernsehanbietern, die die Kanäle „Vier“, „Vijf“ und etwaige künftige Standard-Pay-TV-Kanäle ausstrahlen möchten, zu fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Bedingungen stattgeben wird. Somit kann jeder Fernsehanbieter, der Fernsehdienste für Endkunden im von Telenet abgedeckten Gebiet anbieten möchte, auf Antrag eine Sendelizenz für das gesamte belgische Staatsgebiet erhalten. De Vijver Media muss nicht nur Lizenzen für die Kanäle, sondern auch für Nebenrechte vergeben. Dabei handelt es sich um Rechte, Sendungen des Kanals in einen mit dem Kanal verknüpften Dienst einzubinden. Beispiele für solche Dienste sind Catch-up-TV, Multiple-Device-Dienste und ein PVR (Personal Video Recorder), durch den Zuschauer Sendungen aufnehmen und zum gewünschten Zeitpunkt ansehen können. Verbundene Dienste werden zur Verbesserung des Komforts im Rahmen der Ausstrahlung von Kanälen angeboten; die Endkunden können sie kurz vor oder nach der linearen Übertragung des Kanals oder zeitgleich nutzen.
- (31) Alle Anbieter von Fernsehübertragungsdiensten können sich auf die Verpflichtungen berufen, unabhängig davon, ob sie Fernsehkanäle über Kabel, Satellit, IPTV, terrestrisches Digitalfernsehen, Internet oder eine andere Plattform anbieten. Etwaige Streitigkeiten bezüglich der Zugangsbedingungen können Fernsehanbieter in einem beschleunigten Schiedsverfahren klären lassen. Die Verpflichtungen gelten für eine Dauer von sieben Jahren.
- (32) Abgesehen von der Verpflichtung, Sendelizenzen für „Vier“ und „Vijf“ zu gewähren, sagen die Anmelder auch zu, das Angebot an Medialaan für eine Dauer von sechs Monaten nach Vollzug des Zusammenschlusses aufrechtzuerhalten. Der Kontext dieses Verpflichtungsangebots wird im Abschnitt „Entwicklungen nach der Anmeldung des Zusammenschlusses“ erläutert.

##### 2. Würdigung der Verpflichtungsangebote

- (33) Durch die Verpflichtung, Lizenzen samt Nebenrechten für „Vier“, „Vijf“ und andere Standard-Pay-TV-Kanäle zu vergeben, sowie die von De Vijver Media geschlossenen Einspeiseverträge werden die Bedenken der Kommission bezüglich der Abschottung von Vorleistungen ausgeräumt. Die Bedenken der Kommission bezüglich einer vollständigen Abschottung von Vorleistungen werden dadurch ausgeräumt, weil somit sichergestellt ist, dass derzeitige und künftige Fernsehanbieter die Kanäle „Vier“ und „Vijf“ in ihr Angebot aufnehmen können. Auch die Bedenken der Kommission bezüglich einer partiellen Abschottung von Vorleistungen werden dadurch ausgeräumt, weil somit sichergestellt ist, dass die Fernsehanbieter faire, angemessene und diskriminierungsfreie Gebühren zahlen.
- (34) Die Kommission ist ferner zu dem Ergebnis gelangt, dass die Verpflichtungen in Verbindung mit den Einspeiseverträgen, die Telenet geschlossen hat, ihre Bedenken bezüglich der Abschottung von Kunden ausräumen. Die Einspeiseverträge zwischen Telenet und VRT bzw. Medialaan und das Angebot von Telenet, den Vertrag mit Medialaan entsprechend den Verpflichtungen zu ändern, schützen VRT und Medialaan vor einer partiellen Abschottung von Kunden.

**VII. SCHLUSSFOLGERUNG**

- (35) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den geplanten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich behindert werden wird.
- (36) Folglich wird der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
-





